

RICHTLINIEN

über die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln des Haushaltsplanes der Stadt Viernheim zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und von Jugendgruppen angelehnt an die §§ 12 und 74 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1.

Die Vielfaltigkeit und Unterschiedlichkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen in ihren Strukturen, ihren Arbeitsinhalten, ihren Arbeitsweisen/Angeboten/Angebotsformen, ihrer Zielgruppenauswahl und Zielgruppenansprache sowie ihrer gesellschaftspolitischen Ausrichtung ist ein wichtiges und unverzichtbares Qualitätsmerkmal der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen in Viernheim. Sie haben einen unverzichtbaren Anteil an der Bildung Jugendlicher und an deren Persönlichkeitsentwicklung hin zu einem mündigen Menschen, der sich am Gemeinwesen beteiligt und das Zusammenleben dort aktiv mitgestaltet.

1.2.

Die Stadt Viernheim unterstützt daher im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen.

1.3.

Die Stadt Viernheim gewährt auf Antrag Zuschüsse im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

- ▶ zu Maßnahmen/Veranstaltungen der Jugendhilfe und der zur Durchführung erforderlichen Materialien.
- ▶ zu besonderen Maßnahmen der Jugendförderung

1.4.

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Förderrichtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Viernheim. Die im Folgenden genannten Fördermöglichkeiten und die jeweilige Förderhöhe hängen von den jährlich zu genehmigenden Haushaltsmitteln ab. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Seit 2013 sind 15.000,- € im Haushalt veranschlagt.

1.5.

Alle Zuschussanträge sind beim Magistrat der Stadt Viernheim mit den entsprechenden Antragsformularen einzureichen. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Viernheim entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

1.6.

Übersteigt das beantragte Zuschussvolumen die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, erfolgt eine prozentuale Bezuschussung der Antragsteller.

1.7.

Die von der Stadt Viernheim gewährten Zuschüsse können als Komplementärmittel eingesetzt werden.

2. Antragsberechtigte

2.1. Antragsberechtigt sind gemäß § 75 SGB VIII

- anerkannte Jugendgemeinschaften (selbständige örtliche Jugendgruppen, die sich fest organisiert haben -Vorstand, Mitgliederversammlung, Satzung-, bzw. Jugendgruppen, die einem anerkannten Dachverband angehören.
- Jugendgruppen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, soweit diese Vereine selbst nach § 75 SGB VIII als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind oder einem anerkannten Dachverband angehören
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Die Antragsberechtigung erstreckt sich ausschließlich auf Jugendgruppen, die ihren Sitz in Viernheim haben, mindestens ein Jahr bestehen und deren Jugendarbeit sich auf örtlicher Ebene konzentriert (Jugendarbeit mit Viernheimer Jugendlichen bzw. Schülern der Viernheimer Schulen und Auszubildenden von Viernheimer Betrieben) und regelmäßig während des gesamten Jahres in Form von festen Jugendtreffs stattfinden und die sich nachweislich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD bekennen.

2.2.

Aufgaben der Gewährung von Zuschüssen ist es Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

Bei der Förderung berücksichtigt werden nur Teilnehmer, die in Viernheim ihren Wohnsitz haben, Mitglied in einem Viernheimer Verein sind, eine der Viernheimer Schulen besuchen oder in einem Betrieb in Viernheim eine Ausbildung absolvieren.

Förderungsfähig sind im Sinne § 11-13 SGB VIII sind:

- ▶ Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung
- ▶ Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen
- ▶ besondere Formen der Jugendarbeit

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- ▶ religiöse, Leistungssportbezogene und parteipolitische Aktivitäten
- ▶ Veranstaltungen, die ausschließlich durch Reisebüros, Reisegesellschaften oder diesen vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt werden
- ▶ Veranstaltungen, die als zentrale Fahrten und Freizeiten, Bildungs- und Ausbildungsveranstaltungen der freien Träger der Jugendhilfe gelten.

3. Fördergrundsätze, Förderbeträge und Fördermöglichkeiten

Die Förderbeträge und Budgets zu den in den Punkten 3.1. bis 3.4. genannten Fördermöglichkeiten, werden in einem dreijährigen Rhythmus vom zuständigen parlamentarischen Ausschuss in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Alle Förderbeträge beinhalten grundsätzlich einen Sachkostenanteil. Die Einzelbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Zuschüsse werden nur auf Antrag mit den hierfür vorgesehenen Antragsformularen gewährt.

3.1.

Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen und mehrtägige Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, werden durch einen Förderbetrag pro Teilnehmer und Tag gefördert. Die in den Ausführungsbestimmungen festgelegte Teilnehmerzahl ist einzuhalten. Der Förderbetrag unterliegt einer Staffelung nach folgender Struktur:

- mehrtägige Zeltfreizeiten 100% Förderbetrag
- mehrtägige Freizeiten in Häusern 50 % Förderbetrag
- Freizeiten in Viernheim und unmittelbare Umgebung 10 % Förderbetrag

Die Förderbeträge beinhalten grundsätzlich einen Sachkostenanteil. Eine zusätzliche Förderung von Sachkosten ist nicht möglich.

Das zu berücksichtigende Höchstalter der Jugendlichen bei der Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflegefahrten ist das vollendete 18. Lebensjahr. Ausnahme: internationale Begegnungen (Altersgrenze vollendetes 27. Lebensjahr) und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung (Altersgrenze vollendetes 27. Lebensjahr). Für die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlichen Betreuer gilt diese Altersgrenze nicht.

3.2. Besondere Formen der Jugendarbeit

Für besondere, über die laufende, regelmäßige Jugendarbeit hinausgehende Projekte von Jugendgruppen, kann eine Förderung erfolgen. Es können nur zeitlich befristete Projekte pro Haushaltsjahr gefördert werden. Eine Eingrenzung auf einen oder mehrere Projektbereiche ist nicht vorgesehen. Die Antragsteller sind zu phantasievoller Ausgestaltung aufgerufen.

(Denkbar sind z.B.: Projekte im Umweltbereich, im Bereich besonderen sozialen Engagements, in der Förderung von Ehrenamt und Bürgerengagement, im interkulturellen Bereich, im kreativ-künstlerischen Bereich, in Kooperation mit Viernheimer Schulen).

Der Förderantrag ist formlos mit der Projektbeschreibung und den entstehenden Kosten bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu stellen. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Über die Förderfähigkeit des Projektantrages und über die Höhe der Förderung (max. 1.000,- €) entscheidet der Magistrat und der jeweils zuständige parlamentarische Ausschuss. Die in den Ausführungsbestimmungen festgelegte Teilnehmerzahl und Rahmenbedingungen sind einzuhalten.

4. Fristen

Die geplanten Vorhaben, die unter diese Zuschussrichtlinien fallen, sind spätestens bis 30.04. des laufenden Jahres bei der Verwaltung anzumelden. Über die Verwendung der Zuschüsse ist dem Magistrat bis 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltungen Nachweis zu erbringen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

4.1. Die Zuschussbeantragung erfolgt mit den entsprechenden Antragsformularen.

4.2. Die Höhe der Zuschüsse (außer 3.2 und 3.4.) wird nach dem 30.09. ermittelt und dem jeweiligen Veranstalter überwiesen. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses und den dadurch reduzierten Teilnehmerbeitrag.

4.3. Die Richtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.